

**Satzung
des Karneval-Vereins Griedel e.V.
(KVG)**

**§ 1
Name und Sitz des Vereins**

1. Der am 4.2.1952 gegründete Verein heißt: **Karneval-Verein Griedel e.V. (KVG).**
2. Er hat seinen Sitz in 35510 Butzbach Stadtteil Griedel.
3. Vereinsfarben: Rot-Gelb-Grün.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister des für Butzbach zuständigen Amtsgerichts (Registergericht) eingetragen.

**§ 2
Gemeinnützigkeit, Zweck und Aufgaben**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung, Pflege und Erhaltung des traditionellen Brauchtums und zwar des Karnevals. Der Vereinszweck wird insbesondere verfolgt mit der Organisation und Durchführung öffentlicher karnevalistischer und weitere Veranstaltungen unter Leitung und Mitwirkung der Mitglieder des Vereins.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

**Satzung
des Karneval-Vereins Griedel e.V.
(KVG)**

**§ 1
Name und Sitz des Vereins**

1. Der am 4.2.1952 gegründete Verein heißt: **Karneval-Verein Griedel e.V. (KVG).**
2. Er hat seinen Sitz in 35510 Butzbach Stadtteil Griedel.
3. Vereinsfarben: Rot-Gelb-Grün.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister des für Butzbach zuständigen Amtsgerichts (Registergericht) eingetragen.

**§ 2
Gemeinnützigkeit, Zweck und Aufgaben**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung, Pflege und Erhaltung des traditionellen Brauchtums und zwar des Karnevals. Der Vereinszweck wird insbesondere verfolgt mit der Organisation und Durchführung öffentlicher karnevalistischer und weitere Veranstaltungen unter Leitung und Mitwirkung der Mitglieder des Vereins.
3. **Der Verein ist unabhängig und daher überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Mitglieder, die ein damit unvereinbares Verhalten offenbaren, können wegen vereinschädigendem Verhalten aus dem Verein ausgeschlossen werden.**
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

5. Die Mitglieder von Organen oder von Organen eingesetzte Personen erhalten, mit Ausnahme des Aufwendungsersatzes, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder oder Organmitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form des pauschalen Aufwendungsersatzes (z.B. Ehrenamtspauschale) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des zuständigen Organs, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) Jugendmitglieder
 - d) Ehrenmitglieder

Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt durch den Vorstand nach mindestens 20 jähriger Mitgliedschaft bei Frauen und 25 jähriger Mitgliedschaft bei Männern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in dem Verein wird durch schriftliche Anmeldung und Bestätigung durch den Vorstand erworben.

6. Die Mitglieder von Organen oder von Organen eingesetzte Personen erhalten, mit Ausnahme des Aufwendungsersatzes, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder oder Organmitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form des pauschalen Aufwendungsersatzes (z.B. Ehrenamtspauschale) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des zuständigen Organs, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) Jugendmitglieder
 - d) Ehrenmitglieder

Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt durch den Vorstand nach mindestens ~~20 jähriger Mitgliedschaft bei Frauen~~ und 25 jähriger Mitgliedschaft ~~bei Männern~~

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in dem Verein wird durch schriftliche Anmeldung und Bestätigung durch den Vorstand erworben.

Mitglied kann jede Person werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.

Über die endgültige Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.

Jugendliche können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre gesetzlichen Vertreter den Aufnahmeantrag unterschrieben haben.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschuß

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig und dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Vereinseigene Gegenstände sind mit Abmeldung abzugeben.

Der Ausschuß aus dem Verein erfolgt durch den Vorstand bei vereinsschädigendem Verhalten und bei Nichtzahlung der Beiträge. Er erfolgt ebenfalls im Falle einer Verurteilung, die den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge hat. Innerhalb von 14 Tagen nach der Zustellung des Ausschlussbeschlusses kann die betroffene Person durch schriftliche Eingabe an den Vorstand eine nochmalige Entscheidung durch die Mitgliederversammlung in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung beantragen.

§ 7

Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied hat den in der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag zu zahlen. Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, bei Mitgliedschaft eines gesetzlichen Vertreters, sind beitragsfrei.
2. Als Zahlungsweise gilt die jährliche Zahlung.
3. Es ist ein Mitgliedsbeitrag über ein

Mitglied kann jede Person werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.

Über die endgültige Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.

Jugendliche können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre gesetzlichen Vertreter den Aufnahmeantrag unterschrieben haben.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschuß

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig und dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Vereinseigene Gegenstände sind mit Abmeldung abzugeben.

Der Ausschuß aus dem Verein erfolgt durch den Vorstand bei vereinsschädigendem Verhalten und bei Nichtzahlung der Beiträge. Er erfolgt ebenfalls im Falle einer Verurteilung, die den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge hat **sowie bei aktivem Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung.** Innerhalb von 14 Tagen nach der Zustellung des Ausschlussbeschlusses kann die betroffene Person durch schriftliche Eingabe an den Vorstand eine nochmalige Entscheidung durch die Mitgliederversammlung in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung beantragen.

§ 7

Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied hat den in der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag zu zahlen. Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, bei Mitgliedschaft eines gesetzlichen Vertreters, sind beitragsfrei.
2. Als Zahlungsweise gilt die jährliche Zahlung.
3. Es ist ein Mitgliedsbeitrag über ein

„SEPA-Lastschriftmandat“ zu entrichten. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Jahreshauptversammlung fest. Das Mitglied haftet bei Rücklastschriften für die dadurch entstehenden Kosten.

4. Ist ein Mitglied länger als 6 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ohne dass Stundung oder ein Erlass durch den Vorstand vorliegt, so geht es seiner Rechte verlustig.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen,
2. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
3. die Beiträge pünktlich zu bezahlen.

Jedes Mitglied mit vollendetem 18. Lebensjahr erhält ein aktives und passives Wahlrecht.

§ 9

Organe des Vereins

1. die Jahreshauptversammlung
2. der Vorstand
3. die Mitgliederversammlung

§ 10

Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich statt und soll im Monat März einberufen werden. Die Einberufung hat spätestens 1 Woche vor der Versammlung in allgemeinen Tageszeitung durch den Vorstand zu erfolgen. Dabei ist die Tagesordnung bekannt zu geben, die folgende Punkte

„SEPA-Lastschriftmandat“ zu entrichten. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Jahreshauptversammlung fest. Das Mitglied haftet bei Rücklastschriften für die dadurch entstehenden Kosten.

4. Ist ein Mitglied länger als 6 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ohne dass Stundung oder ein Erlass durch den Vorstand vorliegt, so geht es seiner Rechte verlustig.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen,
2. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
3. die Beiträge pünktlich zu bezahlen.

Jedes Mitglied mit vollendetem 18. Lebensjahr erhält ein aktives und passives Wahlrecht.

§ 9

Organe des Vereins

1. die Jahreshauptversammlung
2. der Vorstand
3. die Mitgliederversammlung

§ 10

Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich statt und soll im Monat März einberufen werden. Die Einberufung hat spätestens 1 Woche vor der Versammlung in allgemeinen Tageszeitung durch den Vorstand zu erfolgen. Dabei ist die Tagesordnung bekannt zu geben, die folgende Punkte

enthalten muss:

- a) Jahresbericht des Vorstandes
- b) Bericht des / der Schriftführer / in
- c) Bericht des / der Kassenverwalters / in
- d) Bericht der Kassenprüfer / innen
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Neuwahlen
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder, die beim Schriftführer / in mindestens 3 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich eingereicht werden müssen.
- h) Beschlussfassung über Anträge, die in der Jahreshauptversammlung gestellt werden und von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für zulässig erklärt werden.

3. Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, nachdem sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Hierauf ist in der Einladung zur Jahreshauptversammlung besonders hinzuweisen.
4. Die Jahreshauptversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, mit Ausnahme von Satzungsänderungen, für die eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
5. Die Jahreshauptversammlung wählt den Vorstand und bestimmt alle zwei Jahre einen Rechnungsprüfer. Die Wahl ist grundsätzlich durch die Abgabe von Handzeichen durchzuführen. Liegt nur ein Wahlvorschlag für jedes einzelne Amt vor, so kann die Wahl durch Zuruf erfolgen.
6. Alle übrigen Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.
7. Mitglieder, die in der Versammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Leiter der Jahreshauptversammlung schriftlich vorliegt.

§ 11

Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt

enthalten muss:

- a) Jahresbericht des Vorstandes
- b) Bericht des / der Schriftführer / in
- c) Bericht des / der Kassenverwalters / in
- d) Bericht der Kassenprüfer / innen
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Neuwahlen
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder, die beim Schriftführer / in mindestens 3 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich eingereicht werden müssen.
- h) Beschlussfassung über Anträge, die in der Jahreshauptversammlung gestellt werden und von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für zulässig erklärt werden.

3. Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, nachdem sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Hierauf ist in der Einladung zur Jahreshauptversammlung besonders hinzuweisen.
4. Die Jahreshauptversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, mit Ausnahme von Satzungsänderungen, für die eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
5. Die Jahreshauptversammlung wählt den Vorstand und bestimmt alle zwei Jahre einen Rechnungsprüfer. Die Wahl ist grundsätzlich durch die Abgabe von Handzeichen durchzuführen. Liegt nur ein Wahlvorschlag für jedes einzelne Amt vor, so kann die Wahl durch Zuruf erfolgen.
6. Alle übrigen Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.
7. Mitglieder, die in der Versammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Leiter der Jahreshauptversammlung schriftlich vorliegt.

§ 11

Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt

zusammen:

- a. 1. Vorsitzende / r
 - b. 2. Vorsitzende / r
 - c. Schriftführer / in
 - d. Kassenverwalter / in
 - e. Vorsitzende / r der Arbeitsgruppe
Zug
 - f. mind. 2 Beisitzer / innen
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsbefugnis) ist der 1. und 2. Vorsitzende jeweils in Gemeinschaft mit dem Schriftführer oder Kassenverwalter.
 3. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer von 2 Jahren von der Jahreshauptversammlung gewählt. Sie bleiben jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.
 4. Ist ein Mitglied des Vorstandes an der Ausübung seiner Pflichten verhindert, so bestimmt der Vorstand einen Stellvertreter.
Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, die Geschäftsführung und die Vermögensverwaltung. Er ist berechtigt, im Bedarfsfalle Mitglieder mit Sonderaufgaben zu beauftragen. Diese Mitglieder können zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden. Sie haben kein Stimmrecht im Vorstand. Ihre Rechte erlöschen mit der Erfüllung des Auftrages bzw. mit der Rücknahme oder Rückgabe des übertragenen Amtes. Auch im Rahmen des Auftrages kann der Beauftragte den Verein nicht rechtsverbindlich vertreten
 5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgaben der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die seines Vertreters.
 6. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden (§16).

zusammen:

- a. 1. Vorsitzende / r
 - b. 2. Vorsitzende / r
 - c. Schriftführer / in
 - d. Kassenverwalter / in
 - e. Vorsitzende / r der Arbeitsgruppe
Zug
 - f. mind. 2 Beisitzer / innen
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsbefugnis) ist der 1. und 2. Vorsitzende jeweils in Gemeinschaft mit dem Schriftführer oder Kassenverwalter.
 3. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer von 2 Jahren von der Jahreshauptversammlung gewählt. Sie bleiben jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.
 4. Ist ein Mitglied des Vorstandes an der Ausübung seiner Pflichten verhindert, so bestimmt der Vorstand einen Stellvertreter.
Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, die Geschäftsführung und die Vermögensverwaltung. Er ist berechtigt, im Bedarfsfalle Mitglieder mit Sonderaufgaben zu beauftragen. Diese Mitglieder können zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden. Sie haben kein Stimmrecht im Vorstand. Ihre Rechte erlöschen mit der Erfüllung des Auftrages bzw. mit der Rücknahme oder Rückgabe des übertragenen Amtes. Auch im Rahmen des Auftrages kann der Beauftragte den Verein nicht rechtsverbindlich vertreten
 5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgaben der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die seines Vertreters.
 6. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden (§16).

7. Der Vorstand ist verpflichtet, alljährlich in der Jahreshauptversammlung über den Stand der Vereins- und Kassenangelegenheiten Bericht zu erstatten.
8. Der Vorstand hat das Recht, alle für die Öffentlichkeit bestimmten Darbietungen und Veröffentlichungen zu überprüfen und gegebenenfalls abzuändern, wenn sie geeignet scheinen, in moralischer, politischer oder religiöser Beziehung Anstoß zu erregen.

§ 12

Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung kann bei Bedarf jederzeit vom Vorstand in der wie zur Jahreshauptversammlung vorgeschriebenen Form einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn dies durch den Vorstand für notwendig erachtet wird oder wenn mindestens 50 Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich beim Vorstand beantragen.

§ 13

Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung bestimmt zwei Kassenprüfer, die zwei Jahre im Amt sein sollten. Die Kassenprüfer haben die Pflicht, die Unterlagen des Kassenverwalters zu prüfen und der Jahreshauptversammlung über die Prüfung Bericht zu erstatten.

§ 14

Protokoll

Über jede Vorstandsitzung und Mitgliederversammlungen ist vom Schriftführer oder einem zu bestimmenden Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen. Das Protokoll der Versammlung ist von dem / der 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 15

Vereinsvermögen / Vereinseigentum

7. Der Vorstand ist verpflichtet, alljährlich in der Jahreshauptversammlung über den Stand der Vereins- und Kassenangelegenheiten Bericht zu erstatten.
8. Der Vorstand hat das Recht, alle für die Öffentlichkeit bestimmten Darbietungen und Veröffentlichungen zu überprüfen und gegebenenfalls abzuändern, wenn sie geeignet scheinen, in moralischer, politischer oder religiöser Beziehung Anstoß zu erregen.

§ 12

Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung kann bei Bedarf jederzeit vom Vorstand in der wie zur Jahreshauptversammlung vorgeschriebenen Form einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn dies durch den Vorstand für notwendig erachtet wird oder wenn mindestens 50 Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich beim Vorstand beantragen.

§ 13

Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung bestimmt zwei Kassenprüfer, die zwei Jahre im Amt sein sollten. Die Kassenprüfer haben die Pflicht, die Unterlagen des Kassenverwalters zu prüfen und der Jahreshauptversammlung über die Prüfung Bericht zu erstatten.

§ 14

Protokoll

Über jede Vorstandsitzung und Mitgliederversammlungen ist vom Schriftführer oder einem zu bestimmenden Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen. Das Protokoll der Versammlung ist von dem / der 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 15

Vereinsvermögen / Vereinseigentum

Das Vereinseigentum / Vereinsvermögen besteht aus dem Kassen- und Bankbestand, den von dem Verein durch Anschaffung, Stiftungen oder Spenden erworbenen Gegenstände, sowie aus Forderungen des Vereins gegenüber Dritten. Der Vorstand hat das Entscheidungsrecht, wenn Vereinseinrichtungen oder Vereinseigentum an anderen als vereinsinternen Veranstaltungen eingesetzt werden sollen.

§ 16 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinem Weisungen die ihnen zu übertragenden Aufgaben zu erfüllen haben. Der Ausschuss wählt für die Dauer seiner Tätigkeit seinen Vorsitzenden, der dem Vorstand über seine Abwicklung der Aufgaben zu berichten hat.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erfolgen. Ihre Einverständniserklärung muss schriftlich vorliegen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Vereinsring Griedel, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Griedel zu verwenden hat. Sollte der Vereinsring Griedel zum Zeitpunkt der Auflösung, der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke keine steuerbegünstigte Körperschaft sein, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Butzbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Griedel zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die vorliegende Satzung wurde durch die ordnungsgemäß einberufene Jahreshaupt-

Das Vereinseigentum / Vereinsvermögen besteht aus dem Kassen- und Bankbestand, den von dem Verein durch Anschaffung, Stiftungen oder Spenden erworbenen Gegenstände, sowie aus Forderungen des Vereins gegenüber Dritten. Der Vorstand hat das Entscheidungsrecht, wenn Vereinseinrichtungen oder Vereinseigentum an anderen als vereinsinternen Veranstaltungen eingesetzt werden sollen.

§ 16 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinem Weisungen die ihnen zu übertragenden Aufgaben zu erfüllen haben. Der Ausschuss wählt für die Dauer seiner Tätigkeit seinen Vorsitzenden, der dem Vorstand über seine Abwicklung der Aufgaben zu berichten hat.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erfolgen. Ihre Einverständniserklärung muss schriftlich vorliegen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Vereinsring Griedel, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Griedel zu verwenden hat. Sollte der Vereinsring Griedel zum Zeitpunkt der Auflösung, der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke keine steuerbegünstigte Körperschaft sein, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Butzbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Griedel zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die vorliegende Satzung wurde durch die ordnungsgemäß einberufene Jahreshaupt-

Versammlung, des Karneval- Verein Griedel 1952 (KVG), am 08.07.2021 beraten und beschlossen. Die Fassung vom 25.03.2017 ist außer Kraft gesetzt. Butzbach-Griedel, den 08.07.2021	Versammlung, des Karneval- Verein Griedel 1952 (KVG), am 27.03.2026 beraten und beschlossen. Die Fassung vom 08.07.2021 ist außer Kraft gesetzt. Butzbach-Griedel, den 27.03.2026
---	---